

# Stellungnahme

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BFG)**

Leipzig, den 12. März 2021

Der Händlerbund e.V. vertritt als Branchenverband für den Online-Handel die Belange und Interessen zahlreicher kleiner und mittelständischer Unternehmen, die auf digitalem Wege mit Waren und Dienstleistungen in ganz Europa handeln. In diesem Sinne setzt sich der Händlerbund e.V. für einen sicheren und fairen Wettbewerb im E-Commerce ein, dessen Grundlage die Einhaltung und korrekte Umsetzung der europäischen und nationalen Vorschriften ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat nun den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BFG) vorgelegt. Für den Online-Handel bieten die vorgeschlagenen Änderungen ein sehr positives Potential.

Der Händlerbund e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Referentenentwurf nehmen zu können und steht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gern jederzeit als Dialogpartner zur Verfügung.

## Harmonisierung des europäischen Binnenmarkt nützt dem Online-Handel

Für den Online-Handel ist eine fortschreitende Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes förderlich. Dies schafft Rechtssicherheit, senkt administrative Hürden und Kosten und erleichtert so den grenzüberschreitenden Handel. So ist es begrüßenswert, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen durch die EU-Richtlinie 2019/882 und die nun erfolgende Umsetzung in deutsches Recht im Binnenmarkt aneinander angeglichen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales muss dieses Ziel auch bei der Erstellung der Rechtsverordnung über die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen, zu der es in § 3 Absatz 2 BFG-E ermächtigt wird, verfolgen. Diese Verordnung darf nicht durch die Verwässerung der Harmonisierung zu einer Schwächung der Konkurrenzfähigkeit von in Deutschland ansässigen Online-Händlern führen.

## Mehr Barrierefreiheit sorgt für mehr Reichweite des Online-Handels

80 Prozent der Menschen mit Behinderung in Deutschland nutzen das Internet, und 55 Prozent dieser Nutzer stoßen dabei auf Barrieren<sup>1</sup>. Bereits jetzt sind Menschen mit Behinderungen laut Studien der Aktion Mensch öfter online als Menschen ohne Behinderung<sup>2</sup>. In einer Studie mit der TU Dortmund wurde jedoch festgestellt, dass es auch Gruppen mit Beeinträchtigungen (z. B. Menschen mit Lernschwierigkeiten) gibt, die das Internet weniger nutzen als die Gesamtbevölkerung, weil die Online-Angebote für sie noch nicht barrierefrei gestaltet sind.<sup>3</sup>

Die Barrierefreiheit auch im Internet zu erhöhen, führt dementsprechend zu mehr Teilhabe und zu mehr Selbstbestimmung. Davon können nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren, sondern etwa auch Menschen mit altersbedingten Einschränkungen. Der Online-Handel ist prädestiniert dafür, Menschen bei einem selbstbestimmten Leben zu unterstützen. Schließlich ist der Kauf von Waren im Internet schon jetzt für viele Menschen barrierefreier als in einem stationären Ladengeschäft. Und gerade während der Corona-Pandemie ist diese Bedeutung des E-Commerce noch einmal angestiegen.

Vor diesem Hintergrund sorgt mehr Barrierefreiheit nicht nur für mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung, sondern auch für mehr Reichweite im Online-Handel und liegt damit auch im Interesse der Online-Händler. Der Händlerbund unterstützt seine Mitglieder beim Übergang zu mehr Barrierefreiheit im Online-Shop.

## Unterstützung für Kleinunternehmen ist sinnvoll

Positiv zu bewerten sind die Regelungen in § 3 Absatz 3 BFG-E, die Kleinunternehmen von Anforderungen an Dienstleistungen befreien. Sicherlich liegt es dennoch im Interesse von Kleinunternehmen im Online-Handel möglichst viele Anforderungen an die Barrierefreiheit zu erfüllen. Durch die genannte Regelung wird aber vor allem bürokratischer Mehraufwand für die Kleinunternehmen vermieden und die Anwendung der Vorgaben des Gesetzes erleichtert.

Auch das Beratungsangebot für Kleinunternehmen nach § 15 BFG-E ist aus Sicht des Online-Handels positiv zu bewerten. Hierdurch sind positive Effekte für die Barrierefreiheit zu erwarten.

## Konkretisierungen durch die Rechtsverordnung müssen rechtzeitig erfolgen

Nun ist es erforderlich, dass die Konkretisierungen durch die Rechtsverordnung durch das BMAS rechtzeitig erfolgen, sodass die Anforderungen des Gesetzes zum 28. Juni 2025 erfüllt werden können. Bei der Ausgestaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sollte das BMAS die betroffenen Wirtschaftsak-

1 <https://barrierekompass.de/barrierefreies-internet/zielgruppen.html>

2 <https://www.aerzteblatt.de/archiv/82318/Studie-Behinderte-sind-eifrig-Internetnutzer>

3 Aktion Mensch e.V.: „Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen“ – Forschungsbericht. Download unter <https://www.aktion-mensch.de/dam/jcr:8b186ca0-b0f1-46f8-acb1-a59f295b5bb4/aktion-mensch-studie-mediennutzung-langfassung-2017-03.pdf>

teure mit einbinden, um ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zu schaffen und auch die Interessen der Unternehmen hinreichend mit einzubeziehen.

Der Händlerbund wird diesen Prozess aus Sicht der Online-Händler begleiten und beobachten und bietet sich gerne Gesprächspartner rund um die Praxis der Barrierefreiheit im Online-Shop an.

## Unklarheiten müssen beseitigt werden

An einigen Stellen bleibt der Referentenentwurf allerdings noch zu unklar. Insbesondere hinsichtlich der Ausweitung der Anforderungen der EU-Konformitätserklärung für Produkte und die CE-Kennzeichnung ist ungewiss, ob es hier einen Übergangszeitraum geben soll. Zudem bleibt offen, wie mit bereits bewerteten und gekennzeichneten Produkten zu verfahren ist. Dies kann zu einem erhöhten Aufwand für die Unternehmen führen, so dass frühzeitig Klarheit zu schaffen ist.

Ferner ist die Ausweitung der Hersteller-Definition im Vergleich zur Richtlinie nicht nachvollziehbar. Als Hersteller soll nach § 2 Ziffer 11 b) BFG-E nun auch derjenige gelten, der ein Produkt wiederaufarbeitet. Dies kann für betroffene Unternehmen zu einem erheblichen Aufwand führen, welcher nicht unberücksichtigt gelassen werden darf. Vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit und dem Ziel auch Produkte wieder aufzubereiten und damit weiter im Kreislauf zu halten, muss klargestellt werden, welchen konkreten Anforderungen diese Unternehmen zu erfüllen haben und hier auch Ausnahmen zu schaffen.

## Über den Händlerbund e.V.

Der Händlerbund ist ein 360° E-Commerce-Netzwerk, das gemeinsam mit seinen Service-Partnern und Mitgliedern die Professionalisierung von Händler aus ganz Europa vorantreibt. Seit Gründung im Jahr 2008 in Leipzig setzt sich der Händlerbund aktiv für die Weiterentwicklung der gesamten Branche ein. Die rechtliche Absicherung und Beratung von Online-Händlern wird durch Unterstützung im Kundenservice, Marketing und Verkauf, Fulfillment sowie ein breites Angebot an Weiterbildungen, Events, News u.v.m. ergänzt. Aufgrund der rasanten Entwicklung des E-Commerce wurde der Händlerbund in kürzester Zeit zu Europas größtem Onlinehandelsverband.

## Kontakt

Patrick Schwalger  
Referent Public Affairs  
patrick.schwalger@haendlerbund.de